

Franckesche Stiftungen zu Halle

Jhrer Röm. Kayserl. Majestät Caroli VI. Wahl-Capitulation und Reversales, oder Allerneuestes Grund-Gesetz Zwischen Haupt und Gliedern des H. R. Reichs

Karl <VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Halle, 1739

VD18 1304754X

XVI.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-201853

XVI.

Wir sollen und wollen im heiligen Römischen Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlchen Gang dem Armen, wie dem Reichen ohne Unterscheid der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheit und alten löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand, oder Unterthanen des Reichs, zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heissen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfangnis dahin zu kommen begehren, sondern vornehmlich innerhalb dessen, Sie alle und jede, laut der güldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesetze zur Verhör, und Ausführung ihres Rechtes kommen, und entscheiden lassen.

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden.

Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis bey dem Cammer-Gericht, und Reichs-Hoffrath unpartheylich administriren, auch verfügen

gen
und
den
derer
auch
fende
über
noch
richt
nung
richt
ande
weni
mera
vor
dem
nen
direc
fond
Cam
bark
fassu
erha
Bul
richt
ände
gere
chen
bung
ster.

gen lassen, damit in Rechts-hängigen Sachen, und unter wärender Litispending, kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten, und andern, wieder die Reichs-Satz und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Frieden-Schluss laufenden Thätlichkeiten beschwehre, und darinne über die bereits aufgerichtete, und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbessernde Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnung vest halten, dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen starcken Lauff, auch keinen von dem andern eingreifen, oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias, und Judicata Camera von Unserm Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen, und dem Reichs-Hof-Rath, und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directe, oder indirecte zu geschehen gestatten, insonderheit aber ermeldetem Kayserk. und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen gerechtsamen Gerichtbarkeiten und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung gegen männiglich in alle Wege schützen, erhalten, und handhaben.

Auch wider diese Unsere Zusage, die güldene Bull, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe instänfftig geändert, und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, wie auch mehrgemeldten Münster- und Ösnabrückischen Friedens-Schluss, und

(b) 4

den

den zu Nürnberg Anno 1650. aufgerichteten Executions-Recess, und andere Gesetze, und Ordnungen, so jetzt gemacht, und künfftig mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthuung mögten aufgerichtet werden, kein Re-script, Mandat, oder Commission, oder ichtwas anderes beschwerliches ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weise, oder Wege; und weil auch Beschwerde geführt worden, ob solten gegen vorgemeldte Reichs-Hofraths-Ordnung einige Contraventiones vorgegangen seyn so sollen und wollen Wir solche nach angetretener Unserer Regierung untersuchen, und der Sachen rechtlichen Gebühr nach remediren lassen.

Weiter sollen und wollen Wir auch für Uns selbstten wider obgemeldte güldene Bulle, und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluss und Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, von niemand nichts erlangen, noch auch ob Uns, oder Unserm Hauff etwas dergleichen aus eigener Bewegnis gegeben würde, nicht gebrauchen, ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen, und Puncten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll krafftlos, todt, und abseyn, inmassen Wir es jetzt, alsdann, und dann als jetzt hiermit cassiren, tödten und abthun, und, wo Noth, den beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund, und brieffliche Schein

Schein zugeben, und widerfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen, oder zugeben, daß andere Unsere Räte, und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, ingesamt, oder jemand derselben, sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath gehören, einmischen, oder darinne auf einigerley Weise demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren, oder irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege, Masse und Ziel geben, noch auch, daß einige Processse, Mandata, Decreta, Erklärnisse, und Verordnungen, wes Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo als im Reichs-Hofrath resolviret, noch ohne dessen Vorbevollstetung expediret werden sollen.

Wann auch dem allen zu entgegen inskünftige etwas niedrigeres vorgenommen werden, oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hofrath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nechst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden wider männigliches Anfeinden schützen, und das gesammte Reichs-Hofraths-Collegium, bey der ihm gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räte, und Ministros ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

(b) 5

Wo

Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt, und Uns referiret werden sollte, wollen Wir Uns solches in Anwesen des Reichs-Hof-Raths Präsidenten und Reichs-Vice-Canzlers, mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Räthe beyder Religionen insonderheit, wann die Sache Partheyen beederley Religions-Verwandten betreffen, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, und in keinen andern Rath resolviren.

Was auch einmahl in ersigedachtem Unserem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio cum debita Causa Cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es foderist allerdings verbleiben, und nirgend anders, es seye dann durch den ordentlichen Weg der in offtermeldten Frieden-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quoad processum Judicarium &c. anstellender Revision, oder Supplication, von neuem in Cognition gezogen.

Die am Kayserlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von dar nicht ab, noch an Unsern Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben, und dargegen inhibiret, oder sonst auf andere Weise rescribiret, auch was künfftig dargegen vorgenommen als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

Auch

tra
den
Un
ren
lich
ren

S
let,
len
ley
wer
der
un
ne
der
zul
un
Pe
ver

Ben
fia
lete
bra
Kä
Na
ger